

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Vörstetten

§ 1 Benutzung

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vörstetten. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

1. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich. Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Leseausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Der Ausweis gilt für jeweils eine Familie (im selben Haushalt lebend). Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Benutzerin/der Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Es gilt die Datenschutzerklärung der Gemeinde Vörstetten.
3. Namens- und Adressenänderung, sowie der Verlust des Leseausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Leseausweis

1. Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
2. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
3. Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

2. Die Leihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und Musik CDs 2 Wochen, für DVDs 1 Woche.
3. Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
4. Entliehene Medien sind innerhalb der festgelegten Fristen zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine Säumnisgebühr erhoben, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Säumnisgebühren und Medien werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
5. Die Büchereileitung kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle entliehenen Medien müssen sorgfältig und schonend behandelt werden. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/ der Benutzer schadensersatz pflichtig. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 6 Schadensersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
2. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Entgelte

1. Für die Entleihung der Medien wird jährlich pro Familie (im selben Haushalt lebend) ein Entgelt von 15,00 Euro erhoben. Der ausgestellte Leseausweis ist ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
2. Bei Fristüberschreitung wird pro Woche und Medium eine Säumnisgebühr von 1,50 Euro erhoben.
3. Für die Ersatzausstellung eines Leseausweises werden 2,00 Euro erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Vörstetten, 08.07.2019

Lars Brügger
Bürgermeister